

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Rechtsausschuss

44. Sitzung am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll – Teil 1 –

Beginn der Sitzung: 14:36 Uhr

Ende der Sitzung: 16:53 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/3969 –

Ergebnis:

Vertagt
(S. 3 – 26)

2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4900 –

Vertagt
(S. 3 – 26)

dazu: Vorlagen 16/5404/5445/5447/5452

3. Landesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei
Landtagswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5027 –

Siehe Teil 2 des Protokolls

dazu: Vorlage 16/5359

4. Gesetz zur Neufassung des Landesgesetzes über die
Befriedung des Landtagsgebäudes (Bannmeilengesetz)
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5032 –

Siehe Teil 2 des Protokolls

dazu: Vorlage 16/5358

Tagesordnung (Fortsetzung):

5. Landeswassergesetz (LWG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4576 –

dazu: Vorlagen 16/5426/5440

6. Für funktionierende und effektive Soziale Dienste in der Justiz
Antrag der Fraktion der CDU – Entschließung –
– Drucksache 16/4210 –

dazu: Vorlagen 16/4816/4927/4928/4929/4930/4934/4948/
5444/5453

7. Neubau des Justizzentrums Bad Kreuznach
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5400 –

8. Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 17. und 18. Juni 2015
Behandlung gemäß § 76 Abs. 4 GOLT
– Vorlage 16/5403 –

Ergebnis:

Siehe Teil 2 des Protokolls

Siehe Teil 2 des Protokolls

Siehe Teil 2 des Protokolls

Siehe Teil 2 des Protokolls

ELEKTRONISCHE FASSUNG

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Vors. Abg. Schneiders: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 44. Sitzung des Rechtsausschusses und darf Sie alle sehr herzlich begrüßen. Ich begrüße die Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses, Herrn Minister Robbers und die Damen und Herren des Ministeriums sowie der Landtagsverwaltung, die uns bei der Abwicklung der Sitzung unterstützen.

Des Weiteren darf ich die Anzuhörenden Frau Ulrike Müller-Rospert, Herr Thomas Edinger, Herr Hartmut Müller-Rentschler, Herr Dr. Manfred Grüter sowie Herrn Harald Jenet herzlich willkommen heißen. Ich freue mich, dass Sie als Sachverständige und Anzuhörende uns zur Verfügung stehen, und danke Ihnen sehr herzlich, dass Sie sich die Zeit genommen haben.

Wir sind ein wenig in Verzug geraten mit dem Sitzungsbeginn; gleichwohl wollen wir darauf achten, dass wir den Zeitplan, den wir uns gegeben haben, in etwa einhalten. Sie haben uns dankenswerterweise auch schon Stellungnahmen vorab zukommen lassen, mit denen wir uns befassen konnten, und insofern dürfte es sicher machbar sein, dass wir uns an den Zeitplan halten. Wir haben vorgesehen, dass jeder Anzuhörende etwa eine Viertelstunde zur Verfügung hat, um seine schriftlichen Ausführungen, die uns zum Teil schon vorliegen, noch zu ergänzen, oder auch in Gänze vorzutragen, damit wir bei unserer weiteren Vorgehensweise und Entscheidung alles nötige berücksichtigen können.

Wenn es keine Einwände Ihrerseits zu der Tagesordnung gibt, können wir die Tagesordnung wie ausgewiesen feststellen und in die Sitzung eintreten. Ich rufe somit die **Punkte 1 und 2** der Tagesordnung auf:

- 1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/3969 –

 - 2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4900 –
- dazu:** Vorlagen 16/5404/5445/5447/5452

Herr Vors. Abg. Schneiders: Wir führen zu diesen Tagesordnungspunkten ein Anhörverfahren durch, und ich darf Sie nun bitten, sich ergänzend zu Ihren Stellungnahmen, die uns schriftlich vorliegen, zu äußern. Frau Müller-Rospert, wir würden gern mit Ihrem Vortrag beginnen. Wir haben pro Anzuhörenden eine Zeit von 15 Minuten vorgesehen. Wir würden gern anschließend in die Aussprache eintreten, sofern erforderlich. Am Ende der Anhörung soll den Abgeordneten die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen zu stellen.

Frau Müller-Rospert, ich möchte Sie bitten, mit Ihrem Vortrag zu beginnen.

**Frau Ulrike Müller-Rospert,
Präsidentin des Landgerichts Landau in der Pfalz**

Frau Müller-Rospert: Vielen Dank! – Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister, liebe Kollegen, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit, heute zu den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen zur Reform des Landesrichtergesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Lassen Sie mich Folgendes vorausschicken:

Mit dem Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 hat der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz einen Richterwahlausschuss eingerichtet. Seitdem entscheidet dieser gemeinsam mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Minister über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Anstellung und Beförderung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit. Das Ernennungsrecht der Ministerpräsidentin bleibt hiervon unberührt. Der Richterwahlausschuss ist zudem von dem Minister regelmäßig über die Einstellung und die allgemeine Bewerber- und Stellensituation im Land zu unterrichten.

Damals wurde die Notwendigkeit der Einrichtung eines Richterwahlausschusses kontrovers diskutiert, auch hinsichtlich des Aufgabenkreises des Richterwahlausschusses wurden im Gesetzgebungsverfahren recht unterschiedliche Auffassungen vertreten. Nach zehn Jahren wurde die Zusammensetzung und die Arbeit des Richterwahlausschusses nun einer Evaluation unterzogen, und als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, der Richterwahlausschuss selbst wird nicht infrage gestellt, er hat sich grundsätzlich bewährt. Er stellt einen deutlichen Gewinn an demokratischer Legitimation und Transparenz im richterlichen Bereich dar. Demgemäß sehen auch die beiden zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe lediglich Änderungsbedarf bei verschiedenen Punkten vor, unter anderem bei der Frage des Aufgabenkreises und der Zusammensetzung des Ausschusses sowie der Beschlussfassung im Richterwahlausschuss.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich auf die soeben von mir genannten drei Punkte näher eingehen.

1. Zusammensetzung des Richterwahlausschusses:

Beide Gesetzentwürfe tragen der im Rahmen der Evaluation vielfach erhobenen Forderung, die Zahl der richterlichen Mitglieder des Ausschusses zu erhöhen, Rechnung. Sie sehen übereinstimmend eine Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder von zwei auf vier vor. Dies ist meines Erachtens ein deutliches Signal an die Richterschaft, ihrer Forderung nach einer starken Mitwirkung in diesem Gremium wird Rechnung getragen.

Ferner sollen nach den beiden insoweit übereinstimmenden Gesetzentwürfen künftig als ständige richterliche Mitglieder nicht nur die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern aus allen Gerichtsbarkeiten wählbar sein. Dadurch wird das richterliche Element, das Gewicht der Richterschaft und deren Repräsentanz im Richterwahlausschuss spürbar gestärkt.

Die Anhebung auf nunmehr 13 Ausschussmitglieder begegnet mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Richterwahlausschusses aus meiner Sicht keinen Bedenken. Auch die übrigen Ausschüsse, beispielsweise die Ausschüsse des Landtags, sind in der Regel mit 13 Mitgliedern besetzt.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Erhöhung der Zahl der nicht ständigen richterlichen Mitglieder aus dem Gerichtszweig, für den die Wahl stattfindet, auf zwei Mitglieder statt bisher einem Mitglied halte ich für sachgerecht. Damit wird den Interessen des Gerichtszweiges, für den die Wahl stattfindet, eine noch größere Bedeutung zuerkannt, als es nach der derzeit geltenden Regelung der Fall ist. Die Verteilung auf zwei ständige und zwei nicht ständige richterliche Mitglieder ist angebracht, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass kleinere Gerichtsbarkeiten Schwierigkeiten haben dürften, eine höhere Anzahl von Richterinnen und Richtern für den Richterwahlausschuss zu benennen, zumal auch noch andere Gremien, beispielsweise der Präsidialrat, zu besetzen sind.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Insgesamt ist die in beiden Gesetzentwürfen vorgesehene Erhöhung der Anzahl der richterlichen Mitglieder auf nunmehr vier, die Verteilung auf jeweils zwei ständige und zwei nicht ständige richterliche Mitglieder, und die Wählbarkeit von Richterinnen und Richtern aus den Fachgerichtsbarkeiten zu ständigen Mitgliedern zu begrüßen. Allerdings bleibt abzuwarten, ob tatsächlich Richterinnen und Richter aus der Fachgerichtsbarkeit zu ständigen Mitgliedern gewählt werden, da die Fachgerichtsbarkeiten nur einen geringen Anteil an der Gesamtrichterschaft haben.

Der zweite zentrale Punkt der zu erörternden Entwürfe ist der Aufgabenkreis des Richterwahlausschusses. Eine Erweiterung des Mitentscheidungsrechtes des Richterwahlausschusses auf Versetzungen in Beförderungsjämter, bei denen eine Bestenauslese zu treffen ist, halte ich für sach- und praxisgerecht. Gegen eine Erweiterung der Zuständigkeit des Ausschusses auf alle Versetzungsentscheidungen spricht aus meiner Sicht das Interesse der Praxis, freie Stellen zügig zu besetzen und damit eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität zu erhalten.

Ich möchte dies auch an Folgendem verdeutlichen. Nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist des § 10 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes drängen die Assessorinnen und Assessoren auf eine baldige Ernennung auf Lebenszeit. Herr Minister, ich glaube, ich darf an dieser Stelle sagen, das Ministerium setzt sich dafür ein, diesen Wünschen auch zeitnah Rechnung zu tragen.

Allerdings ist es auch so, dass Planstellen nicht unbeschränkt und auch gerade dort verfügbar sind, wo die Bewerberinnen und Bewerber ihre Präferenzen haben. Dies gilt in örtlicher Hinsicht, es gilt aber auch insbesondere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dass nicht gerade beim Landgericht oder beim Amtsgericht, wo der Bewerber seine Präferenz hat, eine Stelle frei ist.

Dies führt dann dazu, dass sich die Kolleginnen und Kollegen auf Planstellen bewerben, die nicht ihre erste Wahl sind, um auf Lebenszeit ernannt zu werden, und dann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn dann eine Planstelle ausgeschrieben wird, die ihren Präferenzen eher entspricht, sich erneut auf diese Stelle zu bewerben, die – für den Fall, dass die Bewerbung erfolgreich ist – im Wege der Versetzung zu übertragen ist. Insoweit, meine ich, sollte von einer erneuten Beteiligung des Richterwahlausschusses im Interesse einer zügigen Stellenbesetzung abgesehen werden.

Dies gilt meines Erachtens aber auch für die Fälle der Versetzung in Beförderungsjämter, falls keine Bestenauslese zu treffen ist. Auch hier sind oft ähnliche bzw. vergleichbare Interessenlagen, wie ich sie soeben dargestellt habe, zu verzeichnen.

Soweit im Rahmen der Evaluation des Richterwahlausschusses ein Mitentscheidungsrecht bei der Einstellung und Entlassung von Proberichterinnen und Proberichtern gefordert worden ist, halte ich dies aus praktischen Gründen für problematisch. Die Befassung des Richterwahlausschusses vor der Einstellung einer Assessorin/eines Assessors führt automatisch zu einer zeitlich verzögerten Einstellung; dies kann aber zur Folge haben, dass qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die sich erfahrungsgemäß in verschiedenen Bundesländern bewerben, sich dann für ein Angebot eines anderen Bundeslandes entscheiden, wenn von dort eine frühere Stellenzusage kommt.

Bei der Entlassung von Richterinnen und Richtern ist zu beachten, dass es sich um ein sehr komplexes und mit engen zeitlichen Vorgaben ausgestaltetes Verfahren handelt. Deshalb sollte auch diese Personalmaßnahme nach meiner Auffassung nicht in den Katalog der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses aufgenommen werden.

Der dritte zu erörternde Punkt ist die Frage der Beschlussfassung im Ausschuss. Nach der derzeitigen Gesetzeslage fasst der Richterwahlausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieses einfache Mehrheitserfordernis entspricht den Regelungen in zahlreichen Verfahrensordnungen, beispielsweise auch der Geschäftsordnung des Landtags für die Mehrzahl der vom Landtag vorzunehmenden Abstimmungen. Soweit im Rahmen der Evaluation eine Regelung zur Wertung von Stimmenthaltungen gefordert wurde, sehe ich mit Blick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz, wonach Stimmenthaltungen im Richterwahlausschuss grundsätzlich zulässig sind und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt bleiben, kein Regelungsbedürfnis.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Im Übrigen möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal den Blick auf die Geschäftsordnung des Landtags wenden. Die Geschäftsordnung des Landtags sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Stimmenthaltung und damit deren Zulässigkeit vor. Das heißt, bei der Wahl der durch den Landtag zu wählenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist eine Stimmenthaltung zulässig und wohl auch schon vorgekommen. – Bei der Wahl der sonstigen Richterinnen und Richter sollen höhere Anforderungen gelten? – Dies überzeugt mich nicht.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch auf einige weniger im Mittelpunkt der Diskussion stehende Punkte eingehen. Ausdrücklich begrüße ich die nunmehr in beiden Entwürfen vorgesehene Regelung einer Selbstanzeige eines befangenen Mitglieds. Nachdem bislang die Selbstablehnung auch ohne ausdrückliche Regelung im Landesrichtergesetz zugelassen wurde, wird damit aber Rechtssicherheit geschaffen.

Auch die in den Entwürfen vorgesehene Einführung eines schriftlichen Verfahrens für einfach gelagerte Fälle ist zu befürworten. Die Sitzungen des Richterwahlausschusses werden dadurch entlastet, Stellenbesetzungen können schneller vollzogen werden; ich halte aber eine Beschränkung des schriftlichen Verfahrens auf die Fälle der Besetzung von R1-Stellen, bei denen nur eine Bewerbung vorliegt und bei denen der Präsidialrat zugestimmt hat, für zu eng. Es sind meines Erachtens darüber hinaus Sachverhalte denkbar, die ebenfalls keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen. Auch diese sollten einer zügigen Erledigung in einem schriftlichen Verfahren zugeführt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn jedes Mitglied des Richterwahlausschusses ohne Angabe von Gründen die Entscheidung in einer Sitzung des Richterwahlausschusses beantragen und damit herbeiführen kann.

Die Regelungen zur unterhältigen Teilzeitbeschäftigung und zur Verlängerung der Höchstdauer der Beurlaubung tragen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Somit ist eine Gleichbehandlung der Richterinnen und Richter mit den Beamtinnen und Beamten gewährleistet.

Ich möchte mich auf diese Punkte beschränken und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank, Frau Müller-Rospert, Sie sind im Zeitrahmen geblieben.

Der nächste Vortrag wird von Herrn Thomas Edinger, Direktor des Amtsgerichts Rockenhausen, vorgebracht. Von Herrn Edinger liegt uns eine schriftliche Stellungnahme – Vorlage 16/5447 – vor. Herr Edinger, Sie haben das Wort.

**Deutscher Richterbund – Landesverband Rheinland-Pfalz
Herr Thomas Edinger, Direktor des Amtsgerichts Rockenhausen**

Herr Edinger: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister! Zunächst möchte auch ich mich bedanken, dass ich für den Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Richterbundes die Gelegenheit erhalte, zu der geplanten Reform des Landesrichtergesetzes Stellung zu nehmen. Der rheinland-pfälzische Richterbund begrüßt die geplante Reform des Landesrichtergesetzes grundsätzlich. Zwar ist bedauerlich, dass eine umfassendere Reform, orientiert etwa an dem vorliegenden Positionspapier der Vereinigung der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter in Rheinland-Pfalz, noch nicht möglich ist; jedoch beinhalten beide vorliegenden Entwürfe eine Reihe von Verbesserungen, die durch unseren Landesverband gefordert wurden. Dazu gehört insbesondere die in beiden Entwürfen vorgesehene Verdoppelung der Zahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss.

Als Fortschritt kann auch bezeichnet werden, dass künftig zu ständigen richterlichen Mitgliedern Richterinnen und Richter aus allen Gerichtsbarkeiten wählbar sein sollen. Die Bedenken, die Frau Müller-Rospert gerade hinsichtlich der Frage geäußert hat, wie sich dies aufgrund der erheblichen Größenunterschiede der Gerichtsbarkeiten auswirkt, sind zwar zu teilen, aber eben nicht zu ändern.

Mit diesen und einigen weiteren Verbesserungen stellt das Vorhaben einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Beteiligung der Richterschaft an der Besetzung von Richterstellen in Rheinland-Pfalz dar; der große Wurf ist das aber aus Sicht unseres Verbandes nicht. Der Gesetzentwurf der Landesregierung bezieht sich einleitend explizit auf den Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2011 bis 2016, der eine Stärkung der Justiz als Dritte Gewalt vorsieht. Der rheinland-pfälzische Richterbund hatte aufgrund dieses Koalitionsvertrages Hoffnung auf durchgreifende Veränderungen; denn der Wortlaut des Vertrages war und ist verheißungsvoll. Dort heißt es unter der Überschrift „Justizstruktur und Verwaltung“:

„Wir wollen eine Stärkung der Justiz als Dritte Gewalt. Sie ist nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Exekutive verwaltet. Deshalb werden wir mit den Organisationen der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Anwältinnen und Anwälte im Licht der Verfassungsrechtsprechung einen offenen Dialog über eine Stärkung einer parlamentarisch kontrollierten Selbstverwaltung der Dritten Gewalt führen.“

Gemessen an diesen Ausführungen ist der vorliegende Gesetzentwurf, wenn er das Resultat dieser Vereinbarung darstellt, eher enttäuschend. Eine organisatorische Entkoppelung von der Exekutive und eine parlamentarisch kontrollierte Selbstverwaltung der Dritten Gewalt stellt die Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss sicher nicht dar. Gemessen an den hohen Zielen des Koalitionsvertrages ist diese Reform nur ein kleiner Schritt, aber auch kleine Schritte sind bekanntlich besser als Stillstand.

Meine Damen und Herren, die hier vorliegenden Gesetzentwürfe unterscheiden sich zunächst insoweit, als der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sich auf Neuregelungen zum Richterwahlausschuss beschränkt. Die darüber hinausgehenden Reformvorschläge des Entwurfs der Landesregierung enthalten im Wesentlichen weitere Änderungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Anpassung an die Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst. Zwar werden mit der Einführung der Möglichkeit der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung in der gerichtlichen Praxis insbesondere bei der Frage der Personalverwendung und der Verteilung der richterlichen Geschäfte Probleme befürchtet; diese sind jedoch aus Sicht unseres Verbandes im Interesse einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinzunehmen. Daher möchte ich mich in meinen weiteren Ausführungen auf die Unterschiede der beiden Gesetzentwürfe beschränken.

1. Es geht um Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – das ist Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU –, und es geht um § 14 Landesrichtergesetz.

Die vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses auch für Versetzungen in Richterämter mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes wird begrüßt. Allerdings erscheint diese Änderung nicht weitgehend genug. Der rheinland-pfälzische Richterbund hält insoweit

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für vorzugswürdig. Danach soll eine Befassung des Richterwahlausschusses bei allen Versetzungsentscheidungen erfolgen; dies entspricht der Forderung, welche unser Verband schon in der vorbereitenden Anhörung gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhoben hat.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eine Mitwirkung auch bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit erforderlich ist. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb Versetzungsentscheidungen ohne Beförderung ausgenommen bleiben sollen. Eine Erstreckung der Mitwirkung des Richterwahlausschusses auch auf diese Entscheidungen würde die Akzeptanz der Entscheidungen wesentlich erhöhen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – das ist Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU –, und es geht um § 18 Landesrichtergesetz.

Keiner der beiden Gesetzentwürfe sieht eine Direktwahl der richterlichen Mitglieder in den Ausschuss durch die Richterschaft vor. Vielmehr soll die Zahl der zu Wählenden von acht auf 12 bzw. 16 erhöht werden. Der rheinland-pfälzische Richterbund bleibt bei seiner Forderung, die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses direkt durch die Richterschaft zu wählen. Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es hiergegen nach unserer Auffassung nicht. Mit der nach wie vor gegebenen Mehrheit der Abgeordneten im Richterwahlausschuss ist die demokratische Legitimation der Entscheidungen gewährleistet.

Dies zeigt auch der Blick über die Landesgrenzen hinaus. Entsprechende Regelungen zur Direktwahl der richterlichen Mitglieder durch die Richterschaft finden sich nämlich etwa in Hessen – § 11 Hessisches Richtergesetz –, in Bremen – § 9 Richtergesetz Bremen – oder in Thüringen – § 15 a des Thüringischen Richtergesetzes –. Beispielhaft möchte ich § 11 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes zitieren. Dort heißt es:

„Die richterlichen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren geheim und unmittelbar von den Richtern des jeweiligen Gerichtszweiges gewählt.“

Unserer Forderung wird immer wieder entgegengehalten, dass das Parlament in der Vergangenheit nie von den Vorschlägen der Richterschaft abgewichen sei. Dieses Argument lässt sich natürlich umdrehen. – Warum dann also an der bisherigen Regelung festhalten?

Dem Verlust des Letztentscheidungsrechts der Legislative, dem eben in der Praxis offensichtlich keine Bedeutung zukommt, würde mit der Direktwahl eine Stärkung der Wahlentscheidungen der Richterschaft und damit eine Verbesserung der Stellung der Dritten Gewalt im Staat gegenüberstehen. Bei dieser Abwägung sollte sich nach unserer Überzeugung die Waage zugunsten der Direktwahl neigen – ein Bild, das Richter immer besonders gerne vor Augen haben. Auch an dieser Stelle könnte aber zumindest ein kleiner Schritt getan werden mit einer Regelung dahingehend, dass eine Änderung der Reihenfolge der gewählten Richterinnen und Richter in den Vorschlagslisten der Richterschaft nicht möglich ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, § 18 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs der Landesregierung enthält entgegen ursprünglicher Überlegungen lediglich eine Appellfunktion hinsichtlich der selbstverständlich erstrebenswerten Geschlechterparität. Zwar teilt der rheinland-pfälzische Richterbund an dieser Stelle nicht die tiefgreifenden Bedenken der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Rheinland-Pfalz – Herr Kollege Müller-Rentschler wird wahrscheinlich auf diese Bedenken noch näher eingehen –, es ist aber fraglich und zu bedenken, ob eine derartige Regelung tatsächlich notwendig ist. Gerade im richterlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz liegt die Quote der neu eingestellten Richtinnen deutlich über 50 %. Schon vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem Sinn der Appellvorschrift, zumal damit ein Unterscheidungsmerkmal im Gesetz festgeschrieben wird, das es eigentlich gar nicht geben sollte und das es in der Praxis auch gar nicht gibt.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU, betreffend § 22 Landesrichtergesetz:

Die vorgeschlagene Neuregelung im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU entspricht der Forderung des rheinland-pfälzischen Richterbundes und wird durch uns sehr befürwortet. Eine Bestimmung, wonach für die Zustimmung des Richterwahlausschusses die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich ist, wird der Bedeutung der Entscheidungen gerecht und erhöht wesentlich deren Legitimation. Der rheinland-pfälzische Richterbund unterstützt die Forderung nach einer entsprechenden Gesetzesänderung weiterhin mit Nachdruck.

Soweit meine Ausführungen, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Herr Edinger, wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Ausführungen.

Wir kommen als Nächstes zu der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz. Es liegt uns eine schriftliche Stellungnahme – Vorlage 16/5404 – vor. Herr Müller-Rentschler, Sie haben das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz – VVR
Herr Hartmut Müller-Rentschler, Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

Herr Müller-Rentschler: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister, meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich zunächst ganz herzlich für die Einladung bedanken und damit für die Gelegenheit zur Äußerung im Namen meines Verbandes zu beiden Gesetzentwürfen, die ich gerne wahrnehme.

Gestatten Sie mir zunächst eine kurze Vorbemerkung. Auch die VVR begrüßt grundsätzlich das Hauptanliegen beider Gesetzentwürfe, eine Stärkung des richterlichen Elements im Richterwahlausschuss namentlich durch die Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder des Ausschusses, indem deren Zahl jeweils verdoppelt wird. Dies entspricht auch einer langjährigen Forderung der VVR.

Zugleich bedauern wir es aber sehr, dass die anstehende Novellierung des Landesrichtergesetzes nicht zu einem größeren Wurf genutzt wurde, um eine umfassende Reform der richterlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in Rheinland-Pfalz umzusetzen, die auch die einschlägigen Regelungen des Gesetzes für den Präsidialrat, den Hauptrichterrat und die örtlichen Richterräte einbezieht. Die VVR hatte bekanntlich hierzu im Frühjahr 2014 ein Positionspapier mit einer Vielzahl konkreter Regelungsvorschlägen vorgelegt, wobei nach meinem Eindruck insbesondere die Forderung nach einer eigenständigen Regelung im Landesrichtergesetz anstelle der unpassenden Verweisung auf das Landespersonalvertretungsgesetz in der Praxisanhörung auf große Zustimmung gestoßen ist.

Nachdem es in anderen Bundesländern bereits bewährte Regelungsvorbilder gibt, auf die wir hingewiesen haben, wäre unseres Erachtens eine Einbeziehung in die aktuelle Novellierung noch möglich gewesen; jetzt ist es dafür leider zu spät. Ich habe Ihnen aber unser Positionspapier zusammen mit einem Thesenpapier im Vorfeld der heutigen Anhörung noch einmal übersandt und möchte Sie herzlich bitten, unsere Vorschläge noch einmal zu prüfen und deren Umsetzung in der nächsten Legislaturperiode anzustreben.

Ich komme dann zu den einzelnen Bestimmungen beider Gesetzentwürfe und möchte zunächst ein paar Worte zu Regelungen sagen, die nur im Regierungsentwurf enthalten sind. Dies sind die dort vorgesehenen Änderungen der §§ 6 und 8 des Landesrichtergesetzes zur Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Richterinnen und Richter. Diese Regelungen werden von uns grundsätzlich begrüßt, ich verhehle aber nicht, dass die Möglichkeit der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung gerade in den generell kleineren Gerichten der Fachgerichtsbarkeiten eine Herausforderung darstellen kann. Wir wollen uns dieser Herausforderung aber im Interesse einer verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellen.

Ich komme nun zu den Aufgaben des Richterwahlausschusses, § 14 des Landesrichtergesetzes, und hier zu den Regelungsvorschlägen, zum einen in Artikel 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs und zum anderen in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs der CDU-Fraktion. Die vorgesehene Ausdehnung des Aufgabenkreises des Richterwahlausschusses auf dessen Mitwirkung bei Versetzungen von Richterinnen und Richtern in Beförderungsämbter, also sogenannte leistungsgesteuerte Versetzungen im Regierungsentwurf, entspricht einem Anliegen der VVR und wird daher befürwortet. Zugleich neigen wir aber auch dazu, noch einen Schritt weiter zu gehen und entsprechend dem Entwurf der CDU-Fraktion eine Erweiterung der Aufgaben des Richterwahlausschusses auf die Mitwirkung bei allen Versetzungsentscheidungen vorzunehmen. Dafür spricht, dass auch die Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit der Mitbestimmung des Richterwahlausschusses unterliegt und Versetzungsentscheidungen personalwirtschaftlich wie auch für die Betroffenen nicht von vornherein eine geringere Bedeutung haben. In einfach gelagerten Fällen kann man dafür auch das schriftliche Verfahren nutzen.

Ich komme weiterhin zur Zusammensetzung des Richterwahlausschusses, § 15 des Landesrichtergesetzes. Das ist zum einen Artikel 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs und zum anderen Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs der CDU-Fraktion. Wie schon erwähnt, entspricht die Erhöhung der Gesamtzahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss wie auch insbesondere die Erhöhung der Zahl der nicht-ständigen richterlichen Mitglieder aus dem Gerichtszweig, für den die Wahl stattfindet, einer zentralen Forderung der VVR und wird daher von uns nachdrücklich befürwortet. Gleiches gilt für die künftige

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Wählbarkeit von Richterinnen und Richtern aus allen Gerichtszweigen zu ständigen richterlichen Mitgliedern im Richterwahlausschuss.

Ich gehe nun weiter zu § 17 des Landesrichtergesetzes „Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses“. Auch die VVR hält ebenso wie der Richterbund grundsätzlich an ihrer Forderung nach Einführung einer Direktwahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss durch die Richterschaft fest anstelle der in § 17 Abs. 3 in beiden Entwürfen weiterhin vorgesehenen Wahl durch den Landtag aus Vorschlagslisten. Wir müssen aber zur Kenntnis nehmen, dass für die Durchsetzung dieser Forderung derzeit eine parlamentarische Mehrheit nicht in Sicht ist.

Aber es sollte zumindest die bisher vonseiten des Landtags geübte Praxis ihren Niederschlag im Gesetz finden, die richterlichen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge der Stimmenergebnisse aus den Wahlen der Vorschlagslisten zu wählen. Wir würden vorschlagen, dies in Gestalt einer Sollvorschrift zumindest mit Appellcharakter aufzunehmen. Wir haben dazu in unserer Stellungnahme gegenüber dem Ministerium einen Formulierungsvorschlag gemacht, der als § 17 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen werden könnte, etwa wie folgt:

„Dabei sollen die weiteren stimmberechtigten Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge des Stimmenergebnisses der Wahlen zu der jeweiligen Vorschlagsliste gewählt werden.“

Meine Damen und Herren Abgeordnete, eine solche Sollvorschrift würde Ihnen noch einen gewissen Spielraum lassen. Sie können – das ist immer so bei Sollvorschriften – in begründeten Ausnahmefällen, wenn etwa tatsächlich einmal sachliche Bedenken gegen auf der Vorschlagsliste oben stehende Kandidatinnen und Kandidaten bestehen, abweichen; aber wir meinen, im Regelfall sollten Sie sich an die Vorschlagsliste gebunden fühlen. Diese Regelung wäre geeignet, die notwendige Akzeptanz des Richterwahlausschusses und seiner Entscheidungen in der Richterschaft weiter zu erhöhen, und deswegen möchten wir Ihnen eine solche Regelung noch einmal ans Herz legen.

Bedenken bestehen aus unserer Sicht gegen die im Regierungsentwurf als Absatz 4 von § 17 vorgesehene Regelung, wonach auch bei der Wahl der stimmberechtigten richterlichen Mitglieder durch den Landtag Geschlechterparität angestrebt werden soll, so wünschenswert natürlich eine möglichst gleichstarke Besetzung des Ausschusses mit Männern und Frauen auch ist. Aber abgesehen von den bei der noch zu erörternden entsprechenden Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 5 für die bereits bei den Vorschlagslisten bestehenden praktischen Problemen und bedenklichen Einschränkungen der Wahlfreiheit der Richterschaft sehen wir die Gefahr, dass eine solche – wenn auch nur Appellvorschrift – eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, von der gewählten Reihenfolge der Vorschlagsliste mit dem Ziel der Wahrung der Geschlechterparität abzuweichen. Deshalb meinen wir, dass eine solche Sollvorschrift mit Appellcharakter allenfalls dann noch akzeptabel ist, wenn gleichzeitig entsprechend meinem soeben unterbreiteten Vorschlag in § 17 Abs. 3 eine Bindung des Landtags an die gewählte Reihenfolge der Vorschlagslisten als Sollvorschrift aufgenommen wird.

Ich komme nun zu § 18 des Landesrichtergesetzes: „Vorschlagslisten“. Vor dem Hintergrund, dass keine Direktwahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses anstelle des Verfahrens zur Wahl von Vorschlagslisten vorgesehen ist, begrüßt die VVR die in beiden Geszentwürfen vorgesehene Regelung, dass zur Vorschlagsliste für die ständigen richterlichen Mitglieder jetzt auch die Wahlberechtigten aus allen Gerichtszweigen wählbar sind. Dies stellt eine notwendige Gleichstellung der Fachgerichtsbarkeiten mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit dar.

Abgelehnt wird von uns in der Konsequenz dessen, was ich soeben gesagt habe, jedoch die im Regierungsentwurf in § 18 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz vorgesehene Regelung, wonach auch bei der Wahl zu den Vorschlagslisten Geschlechterparität angestrebt werden soll. Auch wenn sich das nur in einem Appell an die Richterinnen und Richter erschöpft, ist dies doch im Kontext mit der Sollvorschrift in § 17 Abs. 4 für den Landtag, aber auch mit der weiterhin vorgesehenen Möglichkeit des Landtags, bei Nichtwahl der in der Liste vorgeschlagenen eine neue Vorschlagsliste zu verlangen, aus unserer Sicht problematisch. Soweit hinter dem Appell an die Wahlberechtigten die Erwartung steht, dass bereits bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Geschlechterparität gewahrt wird, wäre die Erfüllung dieser Erwartung mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden, gerade in den kleineren Fachgerichtsbarkeiten. Hier wird es vielfach kaum möglich sein, mindestens sechs Frauen zu

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

finden, die zur Kandidatur auf der Vorschlagsliste bereit und in der Lage sind wegen der bei uns weiterhin bestehenden und natürlich bedauerlichen Unterrepräsentanz von Frauen in der Richterschaft, zumal viele Kolleginnen auch schon in anderen Ämtern tätig sind, etwa im Präsidialrat – dort besteht sogar eine Unvereinbarkeit – und damit für eine Kandidatur gar nicht mehr zur Verfügung stehen. Außerdem ist natürlich mit Rücksicht auf die Freiheit der Wahl nicht sicher, dass bei den Wahlen für die Vorschlagslisten auf den maßgeblichen vorderen Plätzen dann auch tatsächlich ein geschlechterparitätisches Ergebnis herauskommen wird.

Ich komme noch kurz zu der Regelung der notwendigen Zahl der Vorschläge auf den Vorschlagslisten. Insoweit sieht der Regierungsentwurf eine Erhöhung von acht auf 12 vor, im Entwurf der CDU-Fraktion eine Erhöhung sogar auf 16. So wünschenswert natürlich eine größere Auswahlmöglichkeit ist, möchte ich doch darauf hinweisen, dass es gerade für die kleineren Fachgerichtsbarkeiten kaum zu schaffen sein wird, so viele Kandidatinnen und Kandidaten überhaupt zu finden, sodass ich also im Ergebnis doch eher die Erhöhung nur auf 12 Vorschläge präferiere.

Ich komme dann zu § 21 des Landesrichtergesetzes „Sitzungen des Richterwahlausschusses“. Insoweit sehen beide Entwürfe, wenn ich es richtig sehe, eine Ergänzung des § 21 Landesrichtergesetz dahingehend vor, dass bereits die Einladung zur Sitzung des Richterwahlausschusses künftig insbesondere auch die Stellungnahme des Präsidialrats enthalten muss. Das entspricht einem Anliegen der VVR und wird begrüßt.

Noch ein Wort zu § 22 des Landesrichtergesetzes. Herr Edinger hat es schon erwähnt, auch die VVR nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass im Regierungsentwurf die vielfach auch von uns geforderte Änderung des § 22 dahingehend, dass bei der Abstimmung im Richterwahlausschuss Stimmenthaltungen nicht zulässig sind und dass für die Zustimmung des Richterwahlausschusses die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich ist, nicht umgesetzt werden soll. In der logischen Konsequenz begrüßen wir umso mehr die im Entwurf der CDU-Fraktion vorgesehene Regelung, eine Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 1 dahingehend, dass der Richterwahlausschuss künftig seine Beschlüsse statt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder fassen soll. Eine solche Regelung würde – so meinen wir – der Bedeutung der Entscheidungen des Richterwahlausschusses gerecht, sie würde die Legitimation der Betroffenen stärken und ein Taktieren mit Enthaltungen verhindern. Wir regen daher auch für den Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen an, noch einmal eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Ich komme noch kurz zum schriftlichen Verfahren. Insoweit sehen beide Entwürfe eine entsprechende Ergänzung vor, im Entwurf der Regierung ein neuer § 22 a und im Entwurf der CDU-Fraktion ein neuer Absatz 3 in § 22. Die Einführung eines schriftlichen Verfahrens wird auch von uns grundsätzlich begrüßt. Dabei spricht aus unserer Sicht aber manches für die im CDU-Entwurf vorgesehene Regelung, die den Anwendungsbereich klarer begrenzt und den unbestimmten Rechtsbegriff „in einfach gelagerten Fällen“ vermeidet, wobei wir uns allerdings vorstellen könnten, dass man das schriftliche Verfahren in der Konsequenz Ihres Vorschlages auch ausdehnen könnte auf alle Versetzungen und dann neben den einfach gelagerten Verfahren der Versetzungen auch hiervon Gebrauch macht.

Schließlich möchte ich noch ein kurzes Wort zu einer Regelung sagen, die nur im Regierungsentwurf vorhanden ist, und zwar eine Änderung des § 52 des Landesrichtergesetzes. Dabei geht es um die Erweiterung der Zuständigkeit des Präsidialrates durch Begründung eines Mitwirkungsrechts bei Versetzungen. Im Regierungsentwurf ist Folgendes vorgesehen, nur bei sogenannten Zuversetzungen auf Antrag der Richterin oder des Richters soll der Präsidialrat der aufnehmenden Gerichtsbarkeit mitwirken, und bei Wegversetzungen gegen den Willen der Richterin oder des Richters soll nach Ihrem Vorschlag der Präsidialrat der abgebenden Gerichtsbarkeit mitwirken. Grundsätzlich begrüßen wir diese Ausdehnung, wir meinen aber, sie bleibt auf halbem Wege stehen. Wir meinen, man sollte in allen diesen Fällen jeweils beide Präsidialräte der betroffenen Gerichtsbarkeit beteiligen, das wäre aus unserer Sicht zur Wahrung der Belange sowohl der beiden betroffenen Gerichtsbarkeiten als auch der Versetzung der betroffenen Richterinnen und Richter notwendig. Deswegen rege ich eine entsprechende Änderung des § 52 des Landesrichtergesetzes an.

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Wir danken für Ihren Beitrag, Herr Müller-Rentschler, und kommen nun zu der Neuen Richtervereinigung, deren Sprecher ich nun das Wort erteile. Von der Neuen Richtervereinigung liegt uns eine schriftliche Stellungnahme – Vorlage 16/5445 – vor. Herr Dr. Grüter, Sie haben das Wort.

Neue Richtervereinigung
Sprecher des Landesverbands Rheinland-Pfalz
Herr Dr. Manfred Grüter, Vizepräsident des Landgerichts Trier

Herr Dr. Grüter: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister! Auch von mir aus zunächst ein herzliches Dankeschön, dass ich die Position der NRV in dem Gesetzgebungsverfahren darlegen darf.

Ich möchte eine Vorbemerkung machen. Im Koalitionsvertrag ist als Programm enthalten, dass die Justiz als unabhängige Dritte Gewalt gestärkt werden soll. Wir haben uns beim Durchlesen der Unterlagen gefragt: Ist das eine Stärkung? – Wir haben uns weiter die Frage gestellt: Wenn es eine Stärkung sein soll, gibt es eigentlich nur zwei Antworten. Entweder man hält die Justiz schon für so stark, dass es nicht viel zu ihrer Stärkung bedarf, oder man hat ein bisschen Sorge, dass sie zu stark werden könnte, und es deswegen bei dieser etwas zurückhaltenden gesetzlichen Regelung belassen.

Man könnte vieles und mehr tun zur Stärkung der Unabhängigkeit und auch in Richtung einer demokratisch kontrollierten Selbstverwaltung der Justiz; diesen Mut hat man offensichtlich nicht gehabt. Insofern bedauern wir ebenfalls wie auch die VVR und der Richterbund, dass insbesondere nicht der Mut vorhanden war, auch eine Regelung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Richter und auch eine Neugestaltung der Funktionen und der Rechte der richterlichen Gremien wie Richterrat, Präsidialrat vorzunehmen, obwohl es hierfür gute Vorlagen aus anderen Ländern gibt und es eigentlich keiner großen Mühe bedurft hätte, eine solche Regelung zu machen. Das wäre dann wirklich eine Stärkung gewesen, die über die homöopathische Dosis, die nun verabreicht wird, deutlich hinausgegangen wäre.

Was nun den Richterwahlausschuss anbetrifft, bleibt die NRV allerdings bei ihrer Auffassung grundlegend, dass wir der Meinung sind, dass die Regelung nach wie vor kein echtes Entscheidungsrecht des Richterwahlausschusses vorsieht, wie es zum Beispiel im Berliner Richtergesetz enthalten ist, dass also nicht über einen Vorschlag mit Ja und Nein abgestimmt werden kann, sondern dass der Richterwahlausschuss selbst die Auswahlentscheidung trifft entsprechend den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben. Berlin sieht das so vor, und wir sehen immer noch nicht so ganz, weshalb das eigentlich nicht auch in einem Land wie Rheinland-Pfalz möglich sein soll.

Was die vorgeschlagenen Regelungen anbetrifft, kann ich mich auch angesichts dessen, was meine Vorredner gesagt haben, relativ kurz fassen. Ich komme zunächst zum Thema Versetzung. Die NRV ist auch der Meinung, dass beim Thema Versetzung der CDU-Entwurf vorzugswürdig ist, der ganz klar sagt, dass alle Versetzungen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Richterwahlausschusses fallen sollen. Wir halten das aus Gründen der Klarheit, aber einfach auch aus Gründen der Bedeutung im Rahmen der demokratischen Legitimation, die der Tätigkeit des Richterwahlausschusses zukommt, für richtig, hier keine Ausnahmen vorzusehen.

Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen oder bei der gebotenen schnellen Besetzung von Stellen sehen wir nicht; denn es gibt auch die Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens. Darauf komme ich gleich noch zu sprechen. Außerdem ist Schnelligkeit bekanntlich nicht immer für sich gesehen schon ein Wert, sondern man muss immer fragen: Wie ist der Inhalt der Entscheidung? – Deswegen denken wir, dass alle Versetzungen in der Tat im Richterwahlausschuss entschieden werden sollten.

Wir sind allerdings – dies ist insoweit auch ein Alleinstellungsmerkmal – auch der Meinung – und dabei bleiben wir auch –, das auch die Ersteinstellung und die Entlassung von Proberichtern in den Zuständigkeitsbereich des Richterwahlausschusses fallen sollen, und zwar auch angesichts der für einen demokratischen Rechtsstaat ganz zentralen Frage: Wer soll in unserem Staat Richterin und Richter werden – das ist eine ganz wichtige Frage –, und wer soll es vielleicht nicht länger sein dürfen?

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Diese Frage gehört in die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses gerade wegen der demokratischen Legitimation, wegen der Mitwirkung des Souveräns. Deswegen meinen wir – das haben wir schon des Öfteren gesagt –, auch unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten kann das kein Grund sein, diese Entscheidungen nach wie vor von der Kompetenz des Richterwahlausschusses auszunehmen.

Wir begrüßen die Erhöhung der richterlichen Anzahl auf vier anstatt zwei Richter und sind der Meinung, dass diesbezüglich der Vorschlag der CDU vielleicht einen gewissen Charme der Offenheit hat, der besagt, dass die ständigen richterlichen Mitglieder auch aus allen Gerichtsbarkeiten kommen können, sind aber in dieser Frage letztlich offen, welche der beiden in diesem Punkt etwas unterschiedlichen Regelungen man verabschieden möchte.

Was die Vorschlagslisten anbetrifft, sind wir, wie bereits meine Vorredner, ganz klar der Auffassung, dass eine unmittelbare Wahl der Richter erfolgen sollte und nicht eine Wahl von Vorschlagslisten, aus denen dann gewählt wird. Andere Bundesländer haben uns das schon vorgemacht. Verfassungsrechtliche Bedenken sehe ich wie meine Vorredner nicht.

In dem Zusammenhang kann ich auch sagen, was die Sollvorschrift, die Geschlechterparität zu beachten, anbelangt, können wir uns dem überhaupt nicht anschließen. Es kann nicht sein, dass ich eine Kandidatin/einen Kandidaten, den ich für fähig halte, nicht wählen darf, nur weil das Geschlechterkontingent schon erschöpft ist durch meine anderen Stimmen, die ich schon abgegeben habe. Meine Wahlentscheidung darf sich doch allein und ausschließlich an der Qualität des Kandidaten oder der Kandidatin orientieren und an nichts anderem. Ich kann Ihnen also versichern, wenn Sie diesen Vorschlag der Geschlechterparität abschaffen, wird es nicht passieren, dass die Richter nur Männer wählen oder dass sie nur Frauen wählen. – Haben Sie das Vertrauen, wir wählen diejenigen Köpfe, die wir für die Klügsten und besten halten, um im Richterwahlausschuss tätig zu sein.

Was die Unterlagen anbetrifft, die mit der Einladung zu verschicken sind, ist der CDU-Vorschlag vorzugswürdig. Dies ist ein Punkt, der bis jetzt noch nicht erwähnt worden ist. Das ist eine Sache, die ein bisschen untergeht, aber die CDU sieht in ihrem Vorschlag vor, dass alle Unterlagen außer den Personalakten zu übersenden sind. Dies gilt auch insbesondere für die Besetzungsberichte der nach geordneten Instanzen. Das halten wir für sehr wichtig. Ich sehe eigentlich auch keinen sachlichen Grund, diese Erweiterung nicht vorzunehmen. – Sie sehen schon, die NRV ist in der Situation, dass sie öfter einem CDU-Vorschlag mehr abgewinnen kann als einem Vorschlag einer rot-grünen Landesregierung; aber wir orientieren uns hier an der Sache, und ich finde es ganz wichtig, bei den Unterlagen einmal darauf zu schauen. Das ist eine ganz wesentliche Weiterung, die ich Ihnen ans Herz legen möchte, sie zu übernehmen.

Was die Frage der Abstimmung anbetrifft, möchte ich zwei Dinge sagen. Auch hier halten wir die Regelung der Mehrheit der Mitglieder des Richterwahlausschusses für eine richtige Regelung und nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das stärkt in der Tat die Justiz neben der Erhöhung der richterlichen Mitglieder, und es stärkt auch die Bedeutung der Entscheidung des Richterwahlausschusses. Deswegen sollte man durchaus den Mut haben, die Mehrheit der Mitglieder vorzusehen; insofern stimme ich auch Herrn Edinger zu.

Was die Enthaltung betrifft, so gibt es eine interessante Vorschrift, wenngleich auch vielen vielleicht nicht bekannt. Aber im GVGE ist vorgesehen, wenn die Präsidien der Gerichte über die Geschäftsverteilung entscheiden, gibt es keine Enthaltung. Es gibt nur Ja oder Nein. Auch wenn man im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Landtags vielleicht noch einmal darüber nachdenken müsste, wir meinen, auch diese Entscheidung des Richterwahlausschusses verträgt keine Enthaltung, sondern wir sind der Meinung, man sollte den Mut haben zu sagen, dass die Mitglieder eine Personalentscheidung treffen müssen, und diese Personalentscheidung lautet entweder Ja oder sie lautet Nein.

Wenn der Minister seinen Vorschlag erarbeitet, kann er auch nicht sagen, ich enthalte mich, sondern er muss auch eine Entscheidung treffen. Deswegen meint die NRV, man sollte auch in diesem Fall durchaus vorsehen, dass es eine Enthaltung nicht gibt.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Was das schriftliche Verfahren anbetrifft, so ist die Regelung der CDU klarer. Sie beschränkt sich auf einen knappen Absatz und ist eindeutig. Es gibt R1-Stellen, und es gibt nur einen Bewerber, und nur dann gibt es die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens. Den unbestimmten Rechtsbegriff „in einfach gelagerten Fällen“ halte ich für problematisch. Ich bin ein großer Freund unbestimmter Rechtsbegriffe, aber nicht in allen Fällen. Das, meine ich, ist ein Einfallstor, weil dann eventuell wieder Diskussionen aufkommen könnten: Was ist nun ein einfach gelagerter Fall? Ist das ein einfach gelagerter Fall? – Dann kommen wir wieder zu Diskussionen über Stellenbesetzungen. Diese Diskussionen sollten wir vermeiden, und man vermeidet sie durch die schlichte Regelung, wie sie im CDU-Vorschlag enthalten ist.

Im Übrigen verweise ich auf meine Vorredner und wollte mich nicht in allen Punkten wiederholen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Herr Dr. Grüter, vielen Dank.

Wir haben die Runde mit der Präsidentin des Landgerichts Landau, Frau Müller-Rospert, begonnen und beenden sie nun mit dem Präsidenten des Landgerichts Kaiserslautern, Herrn Jenet. Auch von Herrn Jenet liegt uns eine schriftliche Stellungnahme unter der Vorlage 16/5452 vor. – Bitte schön, Sie haben das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Präsident des Landgerichts Kaiserslautern
Herr Harald Jenet**

Herr Jenet: Danke schön! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Herr Minister! Wenn man zum Schluss spricht, hat man den Vorteil, dass man das eine oder andere weglassen kann, worüber Konsens besteht, oder dass man sich einen anderen Schwerpunkt setzen kann. Dies werde ich nun in den 15 Minuten, die mir zur Verfügung stehen, einmal versuchen.

Ich möchte als Vorbemerkung sagen, ich vertrete keinen Berufsverband, ich sitze hier als Chef einer Gerichtsverwaltung und möchte insoweit auch ein paar Schwerpunkte aus der Sicht der Gerichtsverwaltung vortragen, wie der Richterwahlausschuss am besten ausgestaltet sein könnte, und vielleicht auch ein paar Anmerkungen zur Stimmung im Richterwahlausschuss machen, wie ich sie in der Richterschaft, also in der gerichtlichen Praxis, sehe.

Damit möchte ich auch beginnen. Ich schließe mich meiner Kollegin Frau Müller-Rospert an. Auch ich bin der Meinung, dass der Richterwahlausschuss in diesen mehr als zehn Jahren seiner Arbeit sich grundsätzlich bewährt hat. Es gab große Bedenken im Vorfeld der Beratungen 2004, als der Richterwahlausschuss eingeführt worden ist, dass sachfremde Erwägungen eine Rolle spielen könnten; aber ich glaube, man muss in einer Anhörung auch einmal deutlich festhalten, dass der Richterwahlausschuss nun seit über zehn Jahren weitgehend geräuschlos in vielen Verfahren die Entscheidungen trifft und diese Entscheidungen sachlich abarbeitet.

Aber es ist halt so wie immer im Leben: Das öffentliche Bild wird von extremen Ausnahmefällen geprägt, und so ist es auch in diesem Fall, dass der Richterwahlausschuss bei den wenigen Fällen, an denen die Öffentlichkeit sehr stark Anteil genommen hat, sein Bild auch etwas verändert hat. Von daher glaube ich, es ist schon sinnvoll – wir haben dies in der gerichtlichen Praxis auch sehr begrüßt –, dass man nach über zehn Jahren einmal darangeht zu überlegen, was man verändern oder verbessern kann. Wenn man dies mit einer Evaluation tut und die Praxis befragt, ist dies auch sehr lobenswert; denn die Praxis kann auch Meinungen abgeben. Dabei hat sich auch das Bild gezeigt, so wie ich es gerade gezeichnet habe, dass nämlich im Großen und Ganzen die Richterschaft doch einverstanden ist.

Sehr begrüßt wird natürlich, dass die Anzahl der richterlichen Mitglieder von zwei auf vier erhöht wird. Das ist der richtige Weg, und es stärkt die Akzeptanz in der Richterschaft.

Ein anderer Punkt ist mir noch besonders wichtig, der heute noch gar nicht angesprochen worden ist, den man aber, glaube ich, bei vielen Punkten und Reformüberlegungen, die hier eine Rolle spielen, nicht außer Acht lassen darf. Es ist eigentlich in diesem Saal jedem klar, aber trotzdem meine ich, es sollte auch im Protokoll stehen. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses treffen keine echten Wahlentscheidungen. Sie können sich nicht zwischen mehreren entscheiden, sondern sie sind durch Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes an den Grundsatz der Bestenauslese gebunden. Das ist das, was den Mitgliedern des Richterwahlausschusses zur Entscheidung vorliegt, und ich denke, das muss man sich immer wieder klarmachen, und das muss auch die Botschaft sein, die wir nach draußen geben.

Kein Geringerer als der derzeitige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts – mir ist es in dieser Woche auf den Tisch geflattert – hat sich gerade aktuell dazu geäußert in der „Juristen Zeitung“ vom Juni 2015 in einem Beitrag mit dem Titel „Legitimation und Legitimität des Richters“. Darin hat er auch etwas gesagt zu der Bedeutung der Richterwahlausschüsse, das ich an dieser Stelle einmal zitieren möchte. Herr Professor Rennert geht ein auf Artikel 92 Grundgesetz, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist, und er sagt dann:

„So tritt neben die fachliche und persönliche Qualifikation auch die persönliche Qualifikation als Richter. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Auswahl der Berufsrichter in Deutschland keine beliebige Wahl ist, sondern eine rechtlich umgrenzte Auswahl, die dem materiellen Gebot der Bestenauslese unterliegt mit den Kriterien der persönlichen und fachlichen Eignung. So gilt der Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz auch für das berufsrichterliche Personal.“

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Er macht eine Ausnahme: Bei den Verfassungsrichtern mag das anders sein. – Das ist auch vorhin einmal angesprochen worden, aber nicht für die Richterschaft, über die wir heute diskutieren.

Dann geht es weiter:

„Die Berufung durch den Minister soll die Beachtung dieser Vorschrift sichern, und jede Mitwirkung von Richterwahlausschüssen soll das nicht relativieren, sondern im Gegenteil verstärken. Richterwahlausschüsse mögen deshalb eigene Präferenzen setzen, sind dabei aber ihrerseits an den Rahmen des Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz gebunden.“

Das zeigt sich auch sehr deutlich in unserer derzeitigen Regelung, dass der Minister, falls sein Vorschlag dort abgelehnt wird, sogar zum Verfassungsgerichtshof gehen kann und es dort überprüfen lassen kann, also ein sehr scharfes Schwert.

Warum sage ich das so deutlich? – Weil sich an diesem Grundsatz meines Erachtens auch bemisst, wie die Praxis des Richterwahlausschusses und die gesetzgebenden Vorschriften ausgestaltet sein sollen. Wenn ich also eine solche Auswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese treffen muss, ist es meines Erachtens unerlässlich, dass ich zum Ersten die für die Sachprüfung erforderlichen Erkenntnisquellen alle rechtzeitig zusammen habe, sodass ich sie vorher vorbereitend lesen kann. Das ergibt sich aus beiden Entwürfen, einmal etwas mehr, einmal etwas weniger.

Es ist aber zweitens meines Erachtens unerlässlich, dass die Entscheidungen in offener Abstimmung getroffen werden. Meines Erachtens verbietet sich eine geheime Wahl, wenn ich eine solche Auswahlentscheidung zu treffen habe. Ich werde durch eine offene Abstimmung auch gezwungen zu diskutieren und die Argumente abzuwägen und muss dann schließlich auch zu meiner Meinung stehen, und sie muss dann auch begründet werden. Die Entscheidung des Richterwahlausschusses ist zu begründen, und das hat auch seinen guten Sinn. Wir Richterinnen und Richter sind es gewohnt, wenn wir Urteile schreiben, dass wir sie begründen, und wir tun dies nicht nur für die Parteien, sondern wir machen es auch zur eigenen Kontrolle, ob wir denn die richtige Entscheidung treffen; denn wenn wir etwas begründen müssen, müssen wir auch gut überlegen, ob die Gründe tragfähig sind. Dagegen wird eine geheime Abstimmung, die vielleicht noch ohne eine Aussprache einhergeht, dem meines Erachtens nicht gerecht.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der mir in dem Zusammenhang ganz wichtig ist: Wenn man das so sieht, verbieten sich auch Stimmenthaltungen, meine Damen und Herren. Ich glaube, es ist ganz wichtig zu betonen, dass ich von einem solchen Gremium erwarten kann, dass eine Entscheidung entweder mit Ja oder mit Nein fällt. Herr Kollege Dr. Grüter hat es soeben schon angeführt. Auch das ist für uns Richterinnen und Richter nichts Besonderes. Herr Dr. Grüter hat die Vorschriften für das Präsidium genannt, dies gilt auch für die Wahl zum Präsidium, und es gilt auch für Kollegialentscheidungen, zum Beispiel in Strafkammern, ich glaube, es ist § 194 GVG. Darin verbietet es sich, sich zu enthalten, und auch hier bin ich der Meinung, dass ich von diesem Gremium erwarten kann, dass jeder klar Stellung bezieht mit einem Ja oder mit einem Nein.

Ich komme nun noch zu ein paar Punkten im Einzelnen. Zu der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses kann ich mich kurz fassen, das ist Konsens und entspricht auch beiden vorgelegten Entwürfen. Ganz generell kann man sagen, es ist wichtig, dass auch die Sachkompetenz der Richterinnen und Richter vertreten ist und zwar sowohl, was die entsprechende Fachgerichtsbarkeit betrifft als auch die ordentliche Gerichtsbarkeit, und das ist durch diese beiden Gesetzentwürfe gewährleistet.

Zu der Wahl der richterlichen Mitglieder ist auch schon einiges gesagt worden. Auch ich bin der Meinung aus dem, was ich aus der gerichtlichen Praxis so höre, die Akzeptanz des Richterwahlausschusses würde dadurch steigen, wenn sich das Parlament entschließen könnte, eine Direktwahl vorzusehen so, wie es auch beim Präsidialrat und beim Richterrat der Fall ist. Ich habe keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen; denn es ist immer noch so, wie bereits ausgeführt, dass nach Artikel 102 der Landesverfassung die Letztverantwortung der Ernennung bei der Ministerpräsidentin liegt oder aber delegiert auf den Landesjustizminister. Ich sehe auch keine Bedenken im Hinblick auf

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

die sogenannte Kooptation, dass also Richter sich selbst immer wieder wählen können, wenn die Mehrheitsverhältnisse so sind, wie sie in den jetzigen Entwürfen vorgesehen sind.

Damit kommen wir nun zu dem wichtigen Punkt der Mehrheitsentscheidung im Ausschuss. Im Moment ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgesehen. Ich bin auch der Meinung, dass das der Sache nicht gerecht wird. Man kann auch Rechenspielchen betreiben: Wenn Sie 13 Mitglieder haben, und eine Beschlussfähigkeit ist mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gegeben, dann sind Sie bei sieben. Wenn Sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nehmen, wären es vielleicht vier, sodass Sie zum Schluss nur noch vier Stimmen von 13 haben, die für den Kandidaten oder die Kandidatin stimmen. Das wäre mir persönlich zu wenig.

Das Ganze wird noch verschärft durch die Möglichkeit einer Stimmenthaltung, wenn Sie das wirklich vorsehen; denn diejenigen, die sich der Stimme enthalten, sind nach wie vor anwesend, wenn ich das nicht ganz falsch sehe, sodass sie also für die Beschlussfähigkeit zwar mitzählen, aber keine Stimme abgeben müssen. Wenn Sie das Spielchen noch weitertreiben, hätten Sie sieben anwesende Mitglieder, das Gremium ist beschlussfähig. Davon enthalten sich vielleicht vier, dann sind es noch drei, und dann stimmen zwei dafür und einer dagegen, und damit ist die Entscheidung gefällt. – Das ist vielleicht ein Extremfall, aber an Extremfällen kann man oft deutlich machen, wohin die Reise geht.

Mir wäre das zu wenig, auch im Sinne dessen, dass ich der Meinung bin, es ist ein Unterschied, ob ich ein anderes parlamentarisches Gremium habe, beispielsweise einen Stadtrat oder ein Parlament. Dort werden echte Wahlentscheidungen getroffen, hier eben gerade nicht. Daher bin ich der Meinung, dass man beim Richterwahlausschuss einen anderen Weg gehen sollte, es also entweder festmachen sollte an der gesetzlichen Zahl von dann 13 Mitgliedern, oder vielleicht einen Kompromiss eingehen, indem zu fordern ist, dass mindestens die Mehrheit der Anwesenden im Richterwahlausschuss den Ausschlag gibt und nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ist im Hinblick auf die Stimmenthaltungen ein wesentlicher Unterschied.

Ich halte auch die Praktikabilität des Vorschlags, es an die gesetzliche Zahl zu binden, dann für gegeben, wenn Sie – wie es im Entwurf der SPD steht – eine Pool-Lösung bilden für die Vertretungen; denn dann ist doch gewährleistet, dass der Richterwahlausschuss in aller Regel vollzählig sein dürfte, wenn es also keine Pärchen der Vertretung gibt, sondern aus einem Pool heraus, wäre es auch kein Problem, diesen Schritt zu gehen.

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses wird von mir auch grundsätzlich begrüßt. Es ist zu begrüßen, dass der Richterwahlausschuss allerdings nicht für die Ersteinstellung von Proberichtern zuständig ist. Ich habe hierbei auch Praktikabilitätsbedenken, wie Frau Müller-Rospert sie geäußert hat. Auch ich habe die Bedenken, dass uns die anderen Bundesländer dann gute Kandidatinnen und Kandidaten vor der Nase wegschnappen, wenn wir das Verfahren zu träge gestalten bei neun Sitzungen im Jahr. Ich frage mich auch: Wo ist überhaupt die Entscheidungsgrundlage für den Richterwahlausschuss? – Sie haben im Prinzip nichts als die Zeugnisse der Examina, und Sie haben ein Einstellungsgespräch, an dem aber der Richterwahlausschuss wohl nicht teilgenommen hat. – Also, das wird etwas schwierig.

Bei Versetzungen bin ich auch der Meinung, dass man den Richterwahlausschuss mit beteiligen sollte, und zwar auch weitergehend bei der Konkurrenz zwischen Erstanstellung auf Lebenszeit und Versetzung im Einstiegsamt. Es ist auch wichtig und von Bedeutung, dass dies insbesondere für denjenigen, der eine Lebensernennung anstrebt, eine wichtige Entscheidung ist, und auch das sogenannte allgemeine Dienstalster ist von Wichtigkeit, sodass ich der Meinung bin, dass auch für diese Konkurrenz zwischen Versetzung und Ersteinstellung auf Lebenszeit eine Zuständigkeit des Richterwahlausschusses gegeben sein sollte.

Ich möchte noch einen Satz zum schriftlichen Verfahren sagen. Es ist aus Sicht der Justizverwaltung ganz wichtig, dass es schnell gehen kann, wenn es manchmal schnell gehen muss. Es ist sichergestellt – auch das ist schon gesagt worden –, dass jederzeit der Ausschuss von jedem Mitglied angerufen werden kann. Ich bin der Meinung, dass man auch dann, wenn es um Beförderungsämter geht, jedenfalls bis Stufe R 2, wenn nur ein Bewerber vorhanden ist und das Votum des Präsidialrats positiv ist, darüber nachdenken sollte, dies ebenfalls im schriftlichen Verfahren erledigen zu können. Irgend-

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

wann kommt man an eine Grenze, das räume ich gerne ein, wenn die Bedeutung des Amtes zu groß ist, aber bei R 2-Stellen, das sind die Vorsitzenden Richter am Landgericht oder die Beisitzer an den Oberlandesgerichten, ist das meines Erachtens noch vertretbar.

Zu den sonstigen Veränderungen des Landesrichtergesetzes möchte ich nur kurz etwas sagen. Es ist einstimmig begrüßt worden, dass man die Teilzeit- und Beurlaubungsregelungen praktiziert mit den Einschränkungen, die wir gerade gehört haben. Ich habe es auch sehr begrüßt, dass man nicht auf die Altersteilzeitregelung aufgesprungen ist, die schon einmal in der Diskussion war als die mögliche Verteilung der Arbeitszeit vor Beginn des Ruhestandes; denn dies hätte zu Freistellungsphasen von bis zu siebeneinhalb Jahren geführt, und dies ist für die Justiz und für die Gerichte nur sehr schwer zu verkraften. Aber das habe ich auch so in keinem Gesetzentwurf mehr gefunden.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Herr Jenet, auch Ihnen ein herzliches Dankeschön für Ihre Ausführungen.

Wir sind damit in unserem Zeitplan geblieben, und ich darf sagen, ich fand das bis zu dieser Stelle schon einmal eine gute Anhörung, weil es pointierte und klare Aussagen waren. Eine weitergehende Bewertung ist mir nicht erlaubt, weil wir die Aussprache und die Bewertung zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen. Aber es sind ergänzende Fragen seitens der Ausschussmitglieder möglich, und die sollten auch gestellt werden.

Meine Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie deshalb bitten, Ihre Fragen jetzt zu formulieren. – Herr Dr. Wilke und Herr Sippel haben sich schon gemeldet.

Herr Abg. Dr. Wilke: Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Ich nehme jetzt doch den Appell auf, Bewertungen heute zurückzustellen, auch wenn es natürlich äußerst reizvoll wäre. Wenn man das nach dem, was wir heute hören durften, mit den beiden Entwürfen vergleicht, die zur Beratung anstehen, dann sieht das gar nicht so schlecht aus.

Herr Jenet, ich knüpfe an das Letzte an, was Sie ausführten, ein Aspekt, der ursprünglich bei uns keine Rolle spielte, das Thema, über den Richterwahlausschuss hinaus noch Regelungen zu treffen. Der Regierungsentwurf enthält die Teilzeitregelungen, die durch die Bank begrüßt wurden.

Sie sprachen als Einziger von sich aus schon in der schriftlichen Vorlage das Thema an: Der Verzicht auf Altersteilzeit sei ein vernünftiger Weg. Das ist für mich ein Aufhänger, ein Thema generell ins Gespräch zu bringen, und zwar an alle gerichtet, an Herrn Jenet, weil Sie es angesprochen haben, aber auch an die Kollegin und die Kollegen von Ihnen. Das Thema freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist ein Thema, das nach dem, was mir in den letzten Wochen und Monaten begegnet ist, in der Richterschaft eine Rolle zu spielen scheint. Wenn Sie dazu noch einmal Ausführungen machen könnten, wäre das für uns und den weiteren Fortgang der Beratung hilfreich.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Das ist eine Ergänzung, die an die die Fragen stellenden Kollegen gerichtet ist, und zwar zu betonen, an wen der Anzuhörenden die Frage gerichtet ist, ob an alle oder speziell an einen. Ich denke, deshalb sollte dann auch die Antwort nach der Frage erfolgen.

(Zuruf des Herrn Abg. Dr. Wilke)

– Ich wollte es nur noch einmal ergänzend sagen.

Herr Jenet: Nur zur Klarstellung, vielleicht habe ich mich falsch ausgedrückt. Das, was ich zu diesem sogenannten Teilzeitblockmodell gesagt habe, hat sich nicht auf das bezogen, was Sie, Herr Dr. Wilke, jetzt ins Spiel gebracht haben, sondern da geht es um § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Arbeitszeitverordnung, der für Beamte die Möglichkeit vorsieht, eine sehr lange Freistellungsphase von bis zu siebeneinhalb Jahren zu bekommen, wenn man sich vorher Entsprechendes angespart hat. Das ist eine andere

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Regelung, sehr speziell, die auch einmal diskutiert wurde. Wir mussten dazu Stellung nehmen. Deshalb habe ich das angehängt.

Ich bin gern bereit, einen Satz zu Ihrer Frage zu sagen. Es ist natürlich eine politische Wertung, und es steht mir nicht zu, das hier auszuführen. Ich wollte nur noch einmal betonen, dass es im Unterschied zu Beamtinnen und Beamten nicht möglich ist – so ist jedenfalls die Meinung bei den Verfassungsrechtlern –, das in das Ermessen des Dienstherrn zu stellen, sondern wenn sich das Parlament entschließt, das zu öffnen, dann würde das bedeuten, dass eine Richterin oder ein Richter diese Option ziehen kann und es dabei dann auch sein Bewenden hat.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank. – Herr Kollege Sippel, bitte.

Herr Abg. Sippel: Herr Vorsitzender, vielen Dank.

Frau Müller-Rospert, meine Herren! Zunächst vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Sie haben uns für die weitere Diskussion viele Akzente mit auf den Weg gegeben. Ich habe drei Fragen.

Herr Dr. Grüter, zunächst eine Frage an Sie. Sie haben noch einmal deutlich gemacht, dass der Richterwahlausschuss noch mehr ein Wahlausschuss sein sollte. Sie haben das Berliner Gesetz angesprochen. Es steht ein bisschen im Widerspruch zu dem, was Herr Jenet gesagt hat – Artikel 33 Abs. 2, das Prinzip der Bestenauslese. Insoweit eine Ermessensreduzierung. Ich bitte um Ihre Ausführungen, wie Sie das Berliner Gesetz einschätzen, wo das Berliner Gesetz auf diese Bedenken eingeht.

Dann eine Frage im Prinzip an alle, das betrifft die Versetzungsregelungen. Sie habe mit Ausnahme von Frau Müller-Rospert gesagt, dass alle Versetzungen im Richterwahlausschuss besprochen werden sollen. Dem steht gegenüber – Frau Müller-Rospert, Sie haben es gesagt – die personalwirtschaftliche Flexibilität, die Dauer von Verfahren. Wir wollen schnelle Besetzungsentscheidungen. Sie haben anklingen lassen, das ist möglicherweise kein Problem. Aber dass Sie darauf noch einmal eingehen – Sie kommen aus der Praxis –, ob diese Befürchtung nicht berechtigt ist, dass es die Verfahren in die Länge zieht. Diese Frage an alle.

Die Frage der direkten Wahl. Sie haben so ein bisschen salopp gesagt, es gibt keine verfassungsrechtlichen Bedenken bei einer Direktwahl. Es gibt natürlich eine andere Rechtsmeinung, die ganz klar auf das Demokratieprinzip abzielt. Wir brauchen eine demokratische Legitimation über die Mitglieder im Richterwahlausschuss, und die ist durch eine Abstimmung im Parlament gegeben. Aus meiner Sicht ist es ohnehin eine theoretische Diskussion, weil sich der Landtag bisher – glaube ich – in allen Fällen an die Vorschlagslisten gehalten hat. Deshalb die Frage, wie Sie den Hinweis auf das Demokratieprinzip, wir brauchen eine Parlamentsentscheidung, rechtlich einschätzen, wo Sie gesagt haben, es geht auch ohne.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Herr Sippel, vielen Dank.

Ich muss sagen, ich habe einen Fehler gemacht. Die Frage von Herrn Kollegen Dr. Wilke war an alle gerichtet. Vielleicht können Sie diese bei Ihrer Beantwortung jetzt mit aufgreifen.

Wer beginnt? – Herr Edinger, bitte schön.

Herr Edinger: Ich will zunächst, weil ich es auch so verstanden hatte, dass die Frage von Herrn Dr. Wilke an alle gegangen ist, darauf eingehen. Wir haben die Entscheidung, dass die Lebensarbeitszeit auch für Richterinnen und Richter im Land auf 67 Jahre verlängert wird. Es steht aus der Sicht unseres Verbandes nichts entgegen, es so zu gestalten, dass diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die gerne länger arbeiten würden und es gesundheitlich können, dies auch tun. Es würde genau dieser Wertung entsprechen, dass ich versuche, die Erfahrungen und die Kompetenz, die im Laufe eines Lebens gesammelt wurden, längerfristig für das Land zur Verfügung zu halten. Insoweit würde der Landesverband des Deutschen Richterbundes einer solchen Regelung sicher nicht ablehnend gegenüberstehen.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Zu der Frage der Beteiligung des Richterwahlausschusses bei allen Versetzungsverfahren. Wir sind der Überzeugung, dass eine solche Ausdehnung der Kompetenz des Richterwahlausschusses nicht zu einer wesentlichen Verzögerung von Versetzungsentscheidungen führen würde. Zum einen – es ist schon angesprochen worden – könnte man das Ganze in einfach gelagerten Fällen insoweit im schriftlichen Verfahren erledigen, wenn es dazu keine Probleme gibt. Auf der anderen Seite sind Versetzungsentscheidungen im Gegensatz zur Ersternennung auf Lebenszeit eine völlig andere Frage.

Wenn Frau Müller-Rospert gesagt hat, es gibt Kolleginnen und Kollegen, die sich erst einmal auf eine Planstelle setzen lassen, die nicht ihrem Wunsch entspricht, dann bin ich der Auffassung, wer das macht, der kann dann auch einmal zwei Monate länger auf dieser Stelle sitzen und erst dann versetzt werden; denn dann hat er schon eine Planstelle. Dann ist es auch hinzunehmen, wenn die Versetzungsentscheidung etwas länger dauert. Aber es wird wahrscheinlich – so ist unsere Prognose – nicht zu wesentlichen Verzögerungen bei den Versetzungsentscheidungen führen.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank. – Als Nächstes Herr Müller-Rentschler, bitte.

Herr Müller-Rentschler: Herr Dr. Wilke, vielleicht gerade noch zu Ihrem Aspekt eine Ergänzung. Mich hat doch sehr gestört, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung, der die Anhebung der Pensionsaltersgrenzen zum Gegenstand hat und die entsprechende Änderung des Landesrichtergesetzes vorsieht, einerseits die bei den Beamten vorgesehene Möglichkeit der freiwilligen Längerarbeit für die Richterinnen und Richter überhaupt nicht vorsieht. Andererseits wird in der Begründung des Gesetzentwurfs dazu kein Wort verloren, sondern im Gegenteil wird auf die Begründung zu den Regelungen für die Beamten verwiesen. Ich finde, das ist nicht in Ordnung. Wenn es gute Gründe dafür gibt, dass man dies den Richterinnen und Richtern vorenthält, dann sollte man sie auch offenlegen.

In der Sache selbst sehe ich solche durchgreifenden Gründe aber nicht. Es ist schon angeklungen. Sicherlich müsste ein solches Modell aus verfassungsrechtlichen Gründen als Anspruchslösung ausgestaltet werden. Ich denke aber, dass die Zahl nicht so groß sein wird, dass es zu personalwirtschaftlichen Problemen kommen wird. Auf der anderen Seite sehe ich durchaus eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die bereit und auch in der Lage sind, freiwillig länger zu arbeiten, sodass ich schon dafür plädieren würde, so etwas in das Gesetz aufzunehmen.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank. – Herr Dr. Grüter.

Herr Dr. Grüter: Ganz kurz. Ich kann mich dem anschließen. Auch aus unserer Sicht spricht eigentlich, wenn es richtig ausgestaltet ist, nichts dagegen, die Möglichkeit zu arbeiten, freiwillig zu verlängern. Das entspricht den heutigen allgemeinen Erkenntnissen. Wir bleiben länger fit. Wir sind im medizinischen Durchschnitt in einem anderen Zustand als noch vor 20 Jahren. Englische Richter entscheiden bis 70. Warum soll ein deutscher Richter das nicht können? – Es gibt durchaus Gründe. Wenn ich die Kollegen so erlebe, kenne ich doch einige, die das gerne machen würden. Vielleicht sollte man das irgendwie mit der Möglichkeit kombinieren, dass man zwar verlängern kann, aber vielleicht nur mit einem Deputat von 50 % oder so etwas, um auf diese Weise einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Das müsste man einmal durchdenken.

Herr Sippel, was die Entscheidung durch den Richterwahlausschuss anbelangt, das Argument musste kommen. Das ist mir klar. Natürlich, da gibt es überhaupt keinen Gegensatz zwischen Herrn Jenet und mir. Es gilt Artikel 33 Abs. 2. Diese Auswahlentscheidung muss sich daran orientieren, also an Eignung und Leistung. Es geht nur um die Frage, wer trifft diese Auswahlentscheidung. Aber die Kriterien sind von der Verfassung vorgegeben. Auch in Berlin orientieren sie sich an Eignung, Leistung und Befähigung und damit an den Vorgaben des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Es ist immer nur die Frage, wer trifft die Auswahlentscheidung.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Auswahlentscheidung auch der Richterwahlausschuss treffen könnte und sollte. Wie man das dann ausgestaltet, so wie in Berlin oder in einer anderen Form, das kann man diskutieren. Aber dass die Verfassung die Grundlage ist, auf der sich jede Auswahlentscheidung im Personalbereich zu bewegen hat, ist völlig klar.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank, Herr Dr. Grüter.

Frau Müller-Rospert und dann Herr Jenet.

Frau Müller-Rospert: Ich will zunächst auf die Frage von Herrn Dr. Wilke eingehen, freiwillige Verlängerung der Lebensarbeit betreffend. Insoweit hat Herr Kollege Jenet völlig zutreffend darauf hingewiesen, das muss als Anspruch ausgestaltet werden, auch mit der Konsequenz, dass nicht nur diejenigen, die noch in bester Frische dastehen, sondern vielleicht auch einer verlängern darf, den man eigentlich nicht mehr hätte. Von daher könnte ich mir vorstellen, dass man beispielsweise die Erfahrungen aus anderen Bundesländern abfragt. Nach meinem Wissen ist in Baden-Württemberg die Möglichkeit gegeben, dass man die Lebensarbeitszeit auf Antrag verlängern kann. Vielleicht gibt es da entsprechende Erfahrungen im Hinblick darauf, wie es sich da mit der Situation verhält, dass man möglicherweise einen Pool von Kolleginnen und Kollegen hat, die auf eine Beförderung hingearbeitet haben. Ich meine, da sollte man auf die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zurückgreifen. Aber ich bitte auch im Blick zu behalten, wir müssen es im richterlichen Bereich als Anspruch ausgestalten, damit wir nicht den Gleichlauf mit Beamtinnen und Beamten haben, wo wir dann aus Interessen des Dienstherrn auch einen Antrag ablehnen könnten.

Herr Edinger, zu Ihnen. Es ging mir bei den von mir angesprochenen personalwirtschaftlichen Gründen bei Versetzungen nicht um das Interesse eines Bewerbers, der eine Planstelle genommen hat, die ihm nicht so ganz gut gefällt, um dann sehr schnell die passende Planstelle zu bekommen, sondern es ging mir um die Interessen des Gerichts. Insbesondere bei den Landgerichten müssen wir darauf achten, dass wir die Kammern entsprechend besetzt haben, das heißt, es muss neben dem Vorsitzenden ein weiterer planmäßiger Richter in der Kammer mitwirken. Das war mit einer der Gründe, warum ich mich für diese Lösung ausgesprochen habe.

Zum dritten Punkt. Herr Sippel, Sie haben die Direktwahl der richterlichen Mitglieder angesprochen. Diese Frage wurde bereits bei der Einrichtung des Richterwahlausschusses kontrovers diskutiert. Man hat sich – soweit ich das überblicke – bei der Einführung des Richterwahlausschusses mit Blick auf verfassungsrechtliche Bedenken für die jetzt geltende Lösung entschieden. Hintergrund war wohl, dass in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten worden ist, dass alle der Mitglieder durch eine vom Volk ausgehende nicht unterbrochene Kette demokratisch legitimiert sein müssen. Es gab natürlich Auffassungen, die dafür streiten, dass es reicht, wenn die demokratisch legitimierten Mitglieder im Konfliktfall sich gegenüber den nicht demokratisch legitimierten Mitgliedern durchsetzen können. Fakt ist, im Moment hält sich der Landtag an die Vorschlagslisten, also das Votum der Richterschaft wird 1 : 1 umgesetzt. Von daher kann ich auch, wenn man es noch einmal verfassungsrechtlich abklopft, mit einer Direktwahl der richterlichen Mitglieder leben. Es ist jetzt eine Frage, wie man das verfassungsrechtlich einordnet. Im Moment ist es so, dass es faktisch keinen Unterschied macht, weil das richterliche Votum seitens der Abgeordneten respektiert wird. Ich habe eigentlich auch Vertrauen, dass das künftig so geschehen wird.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank, Frau Müller-Rospert. – Herr Jenet.

Herr Jenet: Frau Müller-Rospert hat recht. Es ist genau das, was ich Ihnen auch entgegnet hätte. Ich weiß, dass es diese Zweifel in der Literatur gibt und gab. Aber ich meine, bei dem Verhältnis 4 : 13 oder 4 : 9 wäre es vertretbar, es anders zu machen. Es ist ein Signal in die Richterschaft hinein. Das sollte vielleicht am Schluss noch einmal gesagt werden.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Danke schön. – Damit sind die gestellten Fragen von allen beantwortet.

Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Raue.

Frau Abg. Raue: Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Frau Müller-Rospert, meine Herren, vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Es ist jetzt schon wieder so ein Gremium: Frau Müller-Rospert, meine Herren. Sonst sitze ich in einem Gremium, in dem es heißt, liebe Frau Raue, liebe Herren. Insofern ist an dem Appell zur Geschlechterparität vielleicht doch etwas dran.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Erst einmal vielen Dank für Ihre umfassenden Stellungnahmen, die uns zeigen, dass wir mit vielen Vorschlägen auf dem richtigen Weg sind. Ich würde gerne Ihrer anfänglich geäußerten Skepsis entgegenreten, dass man in diesem Stadium des Verfahrens nichts mehr ändern kann. Dafür tun wir das, weil wir uns mit Ihren Anregungen und Argumenten auseinandersetzen und von unserer Seite gerne das eine oder andere übernehmen wollen.

Zum Richterwahlausschuss und dem großen Wurf möchte ich mich nicht weiter äußern. Ich glaube, da ist unsere Position bekannt. Ich habe aber noch zwei Nachfragen.

Herr Edinger und Herr Müller-Rentschler, Sie haben beide geäußert, die Mitwirkung des Richterwahlausschusses bei den Versetzungsentscheidungen – darauf möchte ich noch einmal eingehen – würde Akzeptanz erhöhend wirken. Da würde ich um eine Erläuterung bitten, wo es bei einer Versetzungsentscheidung möglicherweise an Akzeptanz mangeln kann, also wo der Richterwahlausschuss vielleicht eine Entscheidung stärken und heilen könnte.

Die zweite Frage, die ich habe, geht an Sie, Herr Dr. Grüter. Sie hatten angeregt, dass im Rahmen der Einladung alle Unterlagen übersandt werden sollten. Da würde ich gern um eine Konkretisierung bitten, welche Sie im Einzelnen meinen.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank, Frau Raue. – Wer beginnt? – Herr Edinger, bitte.

Herr Edinger: Frau Raue, jede Beteiligung des Richterwahlausschusses erhöht die Akzeptanz. Das ist der Hauptpunkt, um den es geht. Mit ein Grund und Sinn des Richterwahlausschusses, warum er eingerichtet wurde, ist, in der Richterschaft solche personalwirtschaftlichen Entscheidungen, auch Einstellungs- und insbesondere Beförderungsentscheidungen, aber nicht nur, so zu gestalten, dass die Richterschaft sieht, es ist nicht nur die Entscheidung eines Ministers oder einer Ministerpräsidentin, sondern auch eine Entscheidung eines Ausschusses, in dem gewählte Abgeordnete sitzen. Deswegen sind wir der Auffassung, dass durch jede Entscheidung, die durch den Richterwahlausschuss getroffen wird, die Akzeptanz in der Richterschaft erhöht wird. Dies würde im Übrigen für die Frage der Einstellung von Proberichtern im Landesdienst und der Entlassung von Proberichtern aus dem Landesdienst gelten, was schon angesprochen wurde. Das wurde von Herrn Dr. Grüter für die Neue Richtervereinigung gefordert.

Der Landesverband des Deutschen Richterbundes hat sich darüber Gedanken gemacht. Wir sind nur im Gegensatz zu unserem Schwesterverband – wenn ich dies so ausdrücken darf – zu der Entscheidung gelangt, dass praktische Gesichtspunkte entgegenstehen; denn die Entscheidung, ob eine Richterin oder ein Richter auf Probe eingestellt wird, von der Entscheidung eines Richterwahlausschusses abhängig zu machen, würde in der Tat zu viel Zeitaufwand bedeuten und möglicherweise dazu führen, dass sehr geeignete Kandidatinnen und Kandidaten sich dann für ein anderes Bundesland entscheiden. Das waren die praktischen Erwägungen, warum wir diese Forderungen nicht stellen im Gegensatz zur NRV. Aber es geht um die Akzeptanz, die durch die Beteiligung des Richterwahlausschusses überhaupt ermöglicht und gestärkt wird.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Danke, Herr Edinger. – Herr Müller-Rentschler.

Herr Müller-Rentschler: Zunächst zu dem Thema Versetzungen. Da kann ich mich dem, was Herr Edinger gesagt hat, nur anschließen, dass jede Beteiligung des Richterwahlausschusses, zumal in einer Besetzung mit einer höheren Zahl von richterlichen Mitgliedern, die Akzeptanz seiner Entscheidungen in der Richterschaft erhöhen wird. Deswegen würden wir zu dieser Erweiterung neigen.

Vielleicht noch ein Wort zu dem Thema Beteiligung des Richterwahlausschusses bei der Einstellung von Proberichtern oder der Entlassung von Proberichtern. Ich verstehe die Bedenken von Herrn Dr. Grüter, teile aber in der Sache die Bedenken, die von Frau Müller-Rospert, Herrn Edinger und auch von Herrn Jenet gegen eine Beteiligung des Richterwahlausschusses an diesen Vorgängen genannt worden sind. Ich denke, das ist aus den genannten Gründen in der Tat nicht praktikabel.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank. – Herr Dr. Grüter, zu den Fragen der Unterlagen, bitte schön.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Dr. Grüter: Im CDU-Entwurf steht es. Die Unterlagen, die einerseits hier erwähnt sind, sind die Stellungnahme des für das Arbeitsrecht zuständigen Ministeriums nach den §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Das ist das eine. Die kenne ich jetzt nicht, ebenso nicht nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes das Ergebnis der Beratung und Anhörung.

Wichtig ist bei der Nummer 2 des CDU-Vorschlags, etwaige Entscheidungsvorschläge nachgeordneter Stellen – – – Es ist aus unserer Sicht durchaus wichtig, dass der Richterwahlausschuss sich in der Richtung ein Bild machen kann, weil es durchaus vorkommen kann. Wir haben den Besetzungsbericht des Oberlandesgerichts, und der kann vom Besetzungsvorschlag des Vorsitzenden Mitglieds, also des Ministers, abweichen. Der Besetzungsbericht des Oberlandesgerichts wird begründet. Der Richterwahlausschuss muss eine Entscheidung nach Eignung, Befähigung und Leistung treffen. Wenn Eignung, Befähigung und Leistung von zwei verschiedenen Stellen unterschiedlich eingeschätzt werden, indem die eine Stelle sagt, danach ist für uns Kandidat A vorne und die andere Stelle sagt, danach ist bei uns Kandidat B vorne, dann muss der Richterwahlausschuss sich Gedanken machen, ob der Vorschlag des Ministers, derjenige ist, dem er zustimmen kann oder nicht.

Da es offensichtlich eine zumindest begründete Auffassung gibt, dass es auch eine andere Besetzungsentscheidung geben könnte, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, wäre das aus unserer Sicht durchaus ein Fortschritt. Wichtig zu wissen für den Richterwahlausschuss ist, hier gibt es auch eine andere Auffassung zu dem, was die verfassungsrechtlich richtige und gebotene Entscheidung ist.

Wir bewegen uns immer auf der Ebene des Verfassungsrechts und nicht des einfachen Rechts. Von daher halten wir es für einen ganz entscheidenden Moment, dass auch diese Besetzungsberichte mit der Einladung übersandt werden.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Ich würde gerne noch eine zweite Runde – wenn gewünscht – eröffnen. Wenn nicht, ich will sie nicht erzwingen. – Das ist nicht der Fall.

Frau Müller-Rospert, meine Herren Edinger, Müller-Rentschler, Dr. Grüter und Jenet ganz herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, dem Ausschuss mit Ihrer Einschätzung und Ihren Antworten auf die Zusatzfragen zur Verfügung zu stehen.

Ich darf dann in Richtung der Ausschussmitglieder die Frage stellen bzw. mich vergewissern, weil wir schon einmal darüber gesprochen haben, dass wir die Beratung, Auswertung und Entscheidung in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses treffen wollen. Das wäre dann in der Sitzung am 21. Juli 2015. – Herr Kollege Dr. Wilke.

Herr Abg. Dr. Wilke: Ich habe eine Anregung, und zwar greife ich auf, was Frau Müller-Rospert bei der Frage nach der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit vorhin erwähnte, indem sie sagte, lasst doch einmal die Erfahrungen aus den anderen Bundesländern herbeiziehen, damit wir sehen, wie es dort geregelt ist. Dies bringt mich zu der Frage oder Bitte, ob uns das Ministerium kurzfristig – vor allen Dingen, wenn die Auswertung schon in der nächsten Sitzung sein soll – einen Überblick über das verschaffen kann, was in anderen Bundesländern Rechtslage ist, und ob es dort irgendwelche Erfahrungswerte gibt.

Wenn das kurzfristig nicht machbar wäre, wäre es mir lieber, wir würden die Auswertung noch etwas zurückstellen, bis eine solche Vergleichsgrundlage gegeben wäre; denn es scheint nach dem, was ich heute gehört habe, ein interessantes Thema zu sein.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank, Herr Dr. Wilke. – Frau Raue, auch dazu, sonst kann Herr Professor Dr. Robbers antworten?

Frau Abg. Raue: Ja.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Auch dazu. – Bitte schön.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Frau Abg. Raue: Im Prinzip nur eine Frage. Auswertung erst dann, wenn das Protokoll vorliegt und wir Zeit hatten, es zur Kenntnis zu nehmen. Ich gehe dann davon aus, dass es in dem Zeitablauf möglich ist. Ich würde schon gerne, wenn das Protokoll vorliegt, mindestens eine Woche haben, um es zu lesen und zu verarbeiten.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Davon bin auch ich ausgegangen. Okay. Aber, da haben Sie recht, das ist – – –

Herr Professor Dr. Robbers, bitte.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers: Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter Wilke, wir stellen sehr gerne eine Übersicht zur Verfügung – das kann kurzfristig geschehen –, wie es in anderen Bundesländern geregelt ist. Wie die Erfahrungen sind, ist natürlich eine Frage, wie intensiv das möglich und gewünscht ist. Dann muss man erst einmal sämtliche 16 Bundesländer, also 15 andere, nach ihren Erfahrungen fragen. Das wird nach meiner Erfahrung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Ich würde nicht gerne in der Ecke sitzen, dass ich die Beratungen des Ausschusses dadurch verzögere, dass aus Schleswig-Holstein oder von sonst wo nicht gleich die Erfahrungen kommen. Sehen Sie mir das nach, in einem ersten Zugriff könnte das sicher leicht geschehen. Aber wenn das nicht in der Tiefe der Begründung geschieht, die man sich auch vorstellen könnte, dann würde ich von vornherein um Nachsicht bitten, dass nicht allzu große Wälzer geschrieben werden.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Vielen Dank, Herr Minister.

Um noch einmal auf das Anliegen von Frau Raue und uns allen zurückzukommen, wir gehen nach derzeitigem Stand davon aus, dass rechtzeitig, also mindestens die Woche vorher das Protokoll bei uns sein wird. Wenn nicht, würden wir es nicht auf die Tagesordnung setzen. Dass wir uns diese Freiheit geben.

Herr Dr. Wilke, noch einmal.

Herr Abg. Dr. Wilke: Es ist ein besonders knapper Zeitraum zwischen dieser und der nächsten Sitzung. Das ist sportlich. Mir würde vor allen Dingen daran gelegen sein zu hören, wie viele davon Gebrauch machen. Gerade wenn es diese Anspruchslösung sein muss, was ich nachvollziehen kann, was alle Sachverständigen formuliert haben, dann ist natürlich klar, wenn Hunderte davon Gebrauch machen würden, ist das eine andere Situation, als wenn es am Ende in den Ländern, die es schon kennen, nur vereinzelte Fälle gäbe. Da wäre vor allen Dingen mein Interesse darauf gerichtet. Das müsste dann natürlich auch die eine Woche vorher vorliegen, bevor diese Auswertungssitzung stattfindet.

Wenn Sie glauben, dass das möglich ist, wenn schon morgen vom Ministerium die Anfrage an die anderen Justizverwaltungen hinausgehen kann, dann gerne, ansonsten habe ich Probleme mit einer Auswertungssitzung in der nächsten Sitzung noch vor den Ferien. Meines Erachtens könnte man es genauso gut nach den Ferien in der ersten Sitzung machen.

Herr Abg. Pörksen: Wir bleiben bei dem jetzigen Zeitplan.

Herr Vors. Abg. Schneiders: Gut, wir versuchen es. Darf ich das so festhalten? – Okay.

44. Sitzung des Rechtsausschusses am 25.06.2015
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Dann noch einmal ein Dankeschön an die Anzuhörenden, und wir versuchen die Tagesordnung im Übrigen fortzusetzen.

Auf Bitten von Herrn Abg. Dr. Wilke sagt Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers zu, dem Ausschuss kurzfristig einen schriftlichen Überblick über die Rechtslage bezüglich der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit in den anderen Bundesländern zu geben und wenn möglich auch über die gemachten Erfahrungen zu berichten.

Die Gesetzentwürfe – Drucksachen 16/3969 und 16/4900 – werden vertagt.

(Fortsetzung mit Punkt 6 der Tagesordnung
– siehe Teil 2 des Protokolls.)

gez.: Geißler

Protokollführerin

ELEKTRONISCHE FASSUNG